

# Erzgeb. Volksfreund.

## Tageblatt und Amtsblatt

Telegramm-Adresse:  
Volksfreund Schneeberg.

Verantwortlicher:  
Schneeberg 10.  
No. 81  
Schwarzenberg 19.

für die kgl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johann-georgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzm. Wildenfels.

Nr. 228.

Der „Erzgeb. Volksfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Feiertagen und Festtagen. Abonnement monatlich 60 Pf., vierteljährlich 1.70 M., halbjährlich 3.20 M., jährlich 6.00 M. Im Ausland 10 Pf. mehr. Im amtlichen Zeit der Bezug der 87. G. G. 1906 45 Pf., im Rest-Zeit die 27. G. G. 1906 55 Pf.

Mittwoch, den 3. Oktober 1906.

Druckerei-Verantwortung für die am Nachmittage erscheinende Nummer bis Sonntag 11 Uhr. Die Druckerei für die nachfolgende Aufnahme der Anzeigen bis an den angegebenen Tagen keine an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebenso wird für die Richtigkeit telephonisch aufgegebenen Anzeigen nicht garantiert. Unbezahlte Anzeigen zur freien Übernahme. Für Rückgabe eingetragener Manuskripte macht die Redaktion nicht verantwortlich.

59. Jahrg.

Die Königlich Sächsische Regierung hat mit den Regierungen von Preußen — ausgenommen für die Hohenzollernschen Lande — Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Meuß a. S., Meuß j. S., Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg, Albed und Bremen eine Vereinbarung getroffen, daß alles Fleisch von Schweinen, das innerhalb des Gebietes der beteiligten Staaten in Verkehr kommt und aus einem dieser Staaten stammt, als auf Trichinen untersucht angesehen wird, weil in allen Vertragsstaaten die Untersuchung nach im wesentlichen gleichen Grundsätzen vorgeschrieben ist.

Für den in § 31 Abs. 1 der Sächsischen Verordnung zur Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetze vom 27. Januar 1903 zugelassenen Nachweis, daß das Fleisch bereits amtlich auf Trichinen untersucht worden ist, genügt mithin die Feststellung, daß das Fleisch aus einem der Vertragsstaaten stammt.

Der Nachweis des Herkunftsortes wird  
a) bei Bahn- und Postsendungen ausreichend durch das Begleitpapier der Sendung (Frachtbrief, Postpaketadresse),  
b) wenn das Fleisch von Personen mitgeführt wird durch den Nachweis von deren Herkunftsort geführt.

Ebenso sind amtliche Zeugnisse, die die Herkunft des Fleisches ausreichend nachweisen, als genügend anzusehen.

Die Untersuchung des in das Gebiet der Vertragsstaaten eingeführten Fleisches hat an dem Orte zu erfolgen, an dem zuerst die Möglichkeit besteht, das Fleisch in Verkehr zu bringen. Erfolgt hiernach eine Weiterführung innerhalb des Vertragsgebietes, so ist es weiterhin gleich Fleisch aus einem der Vertragsstaaten zu behandeln.

Für Schweinefleisch, das aus einem an der Vereinbarung nicht beteiligten Bundesstaate oder den Hohenzollernschen Landen stammt, oder bei dem der Nachweis der Herkunft aus einem der Vertragsstaaten nicht mit der genügenden Sicherheit geführt erscheint, oder sonst der Verdacht vorliegt, daß es nach der Einfuhr in das Vertragsgebiet noch nicht der Trichinenschau unterlegen hat, ist nach wie vor ein ausdrücklicher Nachweis für die erfolgte Trichinenschau zu fordern oder das Fleisch in Sachsen zu untersuchen. Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember dieses Jahres in Kraft.

Orts-Gesetze und Regulative der Gemeinden über die Trichinenschau sind hiermit in Einklang zu bringen.  
Dresden, am 26. September 1906

Ministerium des Innern.

Herr Bezirksleiter Herr Schaller hier ist vom 3. bis mit 13. Oktober dieses Jahres beurlaubt und mit seiner Stellvertretung Herr Bezirksleiter Herr Gambach in Glauchau beauftragt worden.  
Rr. 3082. III. A.  
Zwickau, den 1. Oktober 1906.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Freitag und Sonnabend, den 5. und 6. Oktober 1906, werden wegen Reinigung der Geschäftsräume nur dringliche Geschäfte erledigt.  
Schneeberg, den 1. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.

### Hartenstein.

Die Hauslisten für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer betr.

Bezugs der Einschätzung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer für das Jahr 1907 werden die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter des hiesigen Stadt- und Gutsbezirks hierdurch veranlaßt in die ihnen nächster Tage durch unsere Schulleute zugehenden Hauslisten sämtliche steuerpflichtige Bewohner ihrer Häuser auch Untermieter und Schlafstellenhaber, gleichviel ob dieselben die ganze Woche in Hartenstein aufhältlich sind oder nicht, nach Maßgabe der auf diesen Listen befindlichen Vorbemerkungen einzutragen und alle sonstigen in den Listen näher bezeichneten Angaben zu machen, sodann aber die vollständig ausgefüllten Listen eigenhändig zu unterschreiben und

binnen 10 Tagen

von der Zufertigung an gerechnet bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 M während der üblichen Geschäftszeit im Stadtkassenlokal persönlich, oder durch zuverlässige Leute, welche die etwa noch weitere nötige Auskunft erteilen können, a-zugeben.

Die Abgabe durch Kinder ist unzulässig.

Die Ausfüllung der Hauslisten hat nach dem Stande am 12. Oktober 1906 zu geschehen.

Ganz besonders aufmerksam machen wir auf die genaue und gewissenhafte Ausfüllung der Spalten 5 und 9.

Mit Geldstrafe bis zu 50 M kann belegt werden, wer in den zum Zwecke der Einschätzung seines Einkommens von ihm gemachten Angaben sich in wesentlichen Punkten Unrichtigkeiten zu Schulden kommen läßt, sofern nicht diese unrichtigen Angaben bereits als Steuerhinterziehung zu bestrafen sind.

Stadtrat Hartenstein, am 1. Oktober 1906. Forberg, Bürgermeister. S.

### Bürgerrechtserwerb in Johanngeorgenstadt.

Unter Bezugnahme auf die unter ① ersichtlichen Bestimmungen in § 17 der Revidierten Städteordnung werden alle diejenigen hiesigen Einwohner, die zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt bez. verpflichtet sind, hiermit aufgefordert, sich bis zum 18. Oktober d. J. an Ratshaus anzumelden.

Johanngeorgenstadt, am 1. Oktober 1906.

Der Bürgermeister.

Dr. Wagner.

§ 17. Zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt sind alle Gemeindeglieder, welche

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen im noch Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben.

4. unbescholten sind,
5. eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
6. auf die letzten 2 Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindegaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig bezahlt haben,
7. entweder

- a. im Gemeindebezirk anässig sind oder
- b. daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben oder
- c. in einer anderen Stadtgemeinde bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerb des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerb berechneten Gemeindeglieder, welche

- A. männlichen Geschlechts sind,
- B. seit 3 Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- C. mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

### Johanngeorgenstadt.

Das in Gemäßheit von § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und der Verordnung vom 23. September 1879 von dem unterzeichneten Stadtrat aufgestellte Verzeichnis der in dem hiesigen Gemeindebezirk wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, (Urliste) liegt

vom 6. Oktober 1906 an

auf hiesiger Ratsexpedition zu jedermanns Einsicht aus und können Einwendungen gegen dessen Richtigkeit oder Vollständigkeit innerhalb einer einwöchigen Frist von dem gedachten Zeitpunkte an schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der hiesigen Ratsexpedition erhoben werden.

Unter Hinweis auf die unter ① beigebrachten gesetzlichen Bestimmungen wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Johanngeorgenstadt, am 1. Oktober 1906.

Der Stadtrat.

Dr. Wagner.

### Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben; 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann; 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1) Minister; 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche und polizeiliche Vollzugsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volksschullehrer; 9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zc. enthaltend;

vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1) die Abteilungs-Vorstände und vortragenden Räte in den Ministerien; 2) der Präsident des Landesconsistoriums; 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen; 4) die Kreis- und Amtshauptleute; 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

### Grünhain.

begleichen:

1. unten auf 3. Termin,
2. anblasse auf 2. Termin,
3. Einkommen- und Ergänzungssteuer auf 2. Termin,
4. Wasserzins auf das 2. Halbjahr.

Grünhain, den 29. September 1906.

Die Stadtsteuer-Einnahme.